

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1921)
Heft: 7

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frauenbestrebungen

Organ der deutsch-schweizerischen Frauenbewegung

Herausgegeben von der
„Zürcher Frauenzentrale“

Verantwortliche Redaktion: Klara Bonegger, Emmi Bloch, Lina Erni.

Ständige Mitarbeiterinnen: G. Gerhard (Basel), Dr. Annie Leuch (Bern), A. Dück-Tobler (St. Gallen).

Die „Frauenbestrebungen“ erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 3.50 oder halbjährlich Fr. 1.80 franko ins Haus. Bestellungen nimmt die Expedition entgegen. Abonnements bei der Post bestellt je 20 Cts. Zuschlag.

Druck und Expedition: Buchdruckerei Jacques Bollmann A.-G., Zürich 1, Unt. Mühleweg 6/8, Telephon Selnau 4.37

Inhaltsverzeichnis: Die verheiratete Frau im Staatsdienst. — Verkaufsgenossenschaft der Zürcher Frauenzentrale. — Aus der Stimmrechtsbewegung. — Wohnungsfrage und Volksgesundheit. — Eine Pfarrwahl in Zürich. — Die Stellung der Frau in der tschechoslowakischen Republik. — Eine Umfrage. — Aus den Vereinen. — Kleine Mitteilungen. — Bücherschau.

Die verheiratete Frau im Staatsdienst.

(Schluss.)

Eine andere Lehrerin ist so vorzüglich begabt für das Lehramt, daß sie sich ein Leben in der Ehe ohne den Beruf nicht denken kann; sie leistet im Hauswesen nichts Hervorragendes, eine Angestellte besorgt es besser; also bleibt sie in der Schule, denn ihr Mann ist zufrieden; er selbst ist nur abends daheim, und da kann ihm seine Frau genügend Zeit widmen. Alles geht prächtig, bis Kinder kommen. Aber die Schule kann diese vorzügliche Lehrkraft nicht entbehren und behält sie, wie das vorgeschlagene Gesetz vorsieht, z. B. mit halbem Pensum gerne. So kann sie der Schule und dem Kind genügen. So könnte man die Fälle vermehren, in denen wir sagen müßten: ja, hier ist Verbleib im Amt möglich, berechtigt oder gar erwünscht. Nach dem vorgeschlagenen Gesetz wird aber von vornherein jeder Lehrerin bei ihrer Verheiratung die Türe gewiesen, und nur bei besonderen Fällen kann der Erziehungsrat auf begründetes Gesuch hin oder von sich aus nach Einholung eines Berichtes der Inspektion Ausnahmen auf bestimmte Zeit gestatten, namentlich, wenn es erwünscht ist, die Lehrerin als besonders tüchtige Kraft der Schule zu erhalten. Wie schwer wird es sein, die „besondern Fälle“ festzulegen! Nach wie vor werden die meisten Lehrerinnen mit ihrer Verheiratung zurücktreten; andere werden so lange bleiben, bis Kinder zu erwarten sind; wenige werden ganz in der Schule bleiben; diese sicher nur unter zwingenden Gründen, und wenn die Witwen mit Kindern ihre Schul-

arbeit zur Zufriedenheit von Eltern und Behörden ausführen können, warum dann nicht auch andere Verheiratete? Daß Mißbräuche vorkommen können, das wollen wir gar nicht bestreiten. Sie können erwachsen aus körperlicher Uebermüdung der Lehrerin, die Schule und Haushalt gerecht werden will, oder dadurch, daß eine Lehrerin, die schon vor ihrer Verheiratung nicht Großes leistete, im Amt verbleibt oder daß von vornherein irgendwelche zwingende Notwendigkeit zum Verbleib im Amt fehlt. Gegen solche Mißbräuche muß der Staat einschreiten können; aber dazu braucht er kein Gesetz zu erlassen, das direkt und allein gegen die verheiratete Lehrerin sich richtet. Es müßte andere Möglichkeiten geben, der Sache beizukommen. Die Lehrerinnen haben versucht, dem Staat entgegenzukommen durch folgende Fassung des Gesetzesparagrafen: „Bei ihrer Verheiratung kommt die Lehrerin um ihre Entlassung ein, oder sie richtet an die Inspektion, der sie untersteht, zu Handen der obern Behörde ein begründetes Gesuch um Beibehaltung ihres Amtes in vollem oder beschränktem Umfange. Erachten die Behörden die Begründung als ungenügend, so steht ihnen das Recht zu, das „Dienstverhältnis zu lösen“. Dieser Vorschlag hat viel Kopfschütteln hervorgerufen. Aus der welschen und deutschen Schweiz kam Anfrage über Anfrage, warum die Lehrerin in Basel ihre Stellung nicht besser verteidige und der Regierung so weit entgegenkomme. In Basel hieß es vielfach: der Vorschlag der Lehrerinnen deckt sich ja sozusagen mit dem der Regierung. Vielfach ist den Lesern der Vorschläge der prinzipielle Unterschied zwischen beiden nicht aufgegangen. Die Regierung sagt: Bei Lehrerinnen wird das Dienstverhältnis durch die Verheiratung gelöst. Die Lehrerinnen sagen: Bei ihrer Verheiratung kommt die Lehrerin um ihre Entlassung ein oder sie rich-